

Einwohnergemeinde Boltigen

Auflageexemplar



Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)

28. Mai 2024

Die Einwohnergemeinde Boltigen erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, insbesondere die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV [SR 211.112.2]) vom 28. April 2004 und der Verordnung über das Bestattungswesen (BestV [BSG 811.811] vom 27. Oktober 2010, das Folgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Boltigen.

I. Organisation

Art. 1

Zuteilung

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem zuständigen Ressort Bau und Planung.

Die reglementarischen Obliegenheiten werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die Gemeindeverwaltung (nachstehend Verwaltung genannt) und das Friedhofpersonal gewährleistet und durchgeführt.

Art. 2

Aufgabenbereich und Kompetenzabgrenzung

¹ Der Gemeinderat

- a. erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zum Reglement, insbesondere über:
 - die Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen
 - die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der Grabmäler
- b. erlässt die Pflichtenhefte
- c. stellt das Friedhofpersonal an und schliesst Verträge ab.

² Die Verwaltung

- a. überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements
- b. beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung
- c. unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen
- d. erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes oder kann die Erteilung an das Friedhofpersonal delegieren
- e. vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. dem Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung
- f. führt die Bestattungskontrolle
- g. besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen

Art. 3

Friedhofpersonal

¹ Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem Friedhofpersonal (Friedhofgärtner/Totengräber oder dessen Stellvertreter) zugewiesen. Zu den weiteren Pflichten des Friedhofpersonals gehören:

- a. Unterhalt des Friedhofes und des Aufbahrungsraumes gemäss Leistungsauftrag
- b. Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof
- c. Das Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber

² Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt.

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung

Art. 4

- Meldepflicht** Jeder Todesfall ist von den Hinterbliebenen oder weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeorte innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Die meldepflichtigen Personen müssen sich mit Pass oder Identitätskarte ausweisen
- Anmeldung durch Dritte** Die Hinterbliebenen der verstorbenen Person können Dritte ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu organisieren. Zu diesem Zweck hat einer der Hinterbliebenen dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht auszustellen.
- Leichenfund** Wer einen Leichnam findet, hat die Polizei / Arzt unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 5

- Bestattungsbewilligung** Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt die Verwaltung die Bestattungsbewilligung zuhanden des Friedhofpersonals aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung, sofern dies nicht delegiert wurde.

Art. 6

- Bestattungskontrolle** Die Verwaltung führt über die durchgeführten Bestattungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung sowie Nummer des Grabes.

Art. 7

- Bestattungszeiten** ¹ Als ordentliche Bestattungszeiten gelten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung:
Montag bis Freitag 10.00 bis 15.00 Uhr
- ² An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
- ³ Ausnahmen könne durch die Verwaltung in Absprache mit dem Friedhofpersonal erteilt werden.

Art. 8

Bestattungsort

¹ Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller Verstorbenen mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich Totgeborener und aufgefundenen Leichname zur Verfügung.

² Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

³ Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.

Art. 9

Auswärts Verstorbene

¹ Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können mit Bewilligung der Verwaltung in Boltigen bestattet werden.

² Ein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.

Art. 10

Überführung

Die Überführung der Verstorbenen zum Friedhof ist Sache der Angehörigen.

Art. 11

Änderungen am
traditionellen
Bestattungsablauf

Änderungen des Bestattungsablaufes, insbesondere wenn dies personelle und finanzielle Auswirkungen hat, sind im Vorfeld mit der politischen Gemeinde zu klären. Ein allfälliger Mehraufwand (Kosten) muss durch die Angehörigen übernommen werden.

Art. 12

Bestattungsgebühren

¹ Die Gemeinde erhebt kostendeckende Bestattungsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens in Anhang I dieses Reglements.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der zuständigen Kommission in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement fest. Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

III. Aufbahrung der Leichen

Art. 13

Aufbahrungsraum

¹ Vor der Überführung der Leiche zum Aufbahrungsraum ist der Totengräber zu informieren.

² Leichen, die aus hygienischen oder anderen Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in den Aufbahrungsraum zu bringen.

IV. Ausführung der Bestattung

Art. 14

Pflichten des
Beerdigungspersonals

Das Friedhofpersonal darf nur bewilligte Bestattungen vornehmen.

Art. 15

Bestattung, Wartefrist

¹ Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das kantonale Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 16

Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt, gegen Erstattung von allfälligen Mehrkosten, den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben sie selbst zu sorgen. Das Trauergeläute der reformierten Kirche steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung.

Art. 17

Todesfälle infolge
ansteckender
Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann die Verwaltung auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Feier, bzw. ein öffentliches Leichenbegräbnis untersagen.

Art. 18

Bestattungsfelder Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Urnengräber
- Bestehende Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Sternenkinder

Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Bestattungsfelder bezeichnen.

Art. 19

Bestattungsarten ¹ Bestattungsarten sind die Erdbestattung (*Friedhofspflicht; es wird der Sarg direkt in ein Grab beigesetzt*) und die Feuerbestattung (*Leiche wird eingeäschert*).

² Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Erdbestattung

Art. 20

Beschaffenheit der Särge Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz oder aus andern leicht verweslichen und gegen Druck hinreichend widerstandfähigem Material bestehen. Die Grösse des Sarges soll den Dimensionen des Leichnams entsprechen.

Art. 21

Normalmasse ¹ Als Normalmasse gelten in der Regel:

für Kinder unter 3 Jahren	Länge: 110 cm / Breite: 40 cm
für Personen über 3 Jahren	Länge: 195 cm / Breite: 65 cm

² Wenn ein Sarg die Normalgrösse überschreitet, so hat der Sarglieferant, der Bestatter oder die Angehörigen des Verstorbenen, zur Vermeidung von Störungen bei der Bestattung, dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 22

Ruhedauer, Exhumation ¹ Die Mindestdauer für Sarg- und Urnengräber beträgt 20 Jahre. Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabruhe wird durch diese Beisetzung nicht verlängert.

² Frühere Öffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichen Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden werden ausdrücklich vorbehalten.

³ Die Mindestruhedauer beträgt 20 Jahre; sie kann nicht verlängert werden.

Art. 23

Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)

Die Beisetzung der Asche im Friedhof der Gemeinde Boltigen hat im Einvernehmen mit der Verwaltung zu geschehen.

V. Friedhof und Grabstätten

Friedhof

Art. 24

Beerdigungsstätte

Als Beerdigungsstätte dient der Gemeinde Boltigen der Friedhof bei der reformierten Kirche.

Reihen- und Urnengräber

Art. 25

Erteilung und Ausmasse der Reihengräber

Die Erdbestattung erfolgt normalerweise in Reihengräbern, und zwar in zwei Hauptabteilungen:

- a. Für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren und mehr
- b. für Kinder bis 12 Jahren.

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Art. 26

Urnen auf Reihengräbern

¹ Die Beisetzung von Urnen auf gewöhnlichen Reihengräbern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Verwaltung gestattet. Die Kosten richten sich nach dem in der Verordnung festgelegten Gebührentarif.

² Bei der ordentlichen Räumung von Grabstätten müssen die Urnen durch die Angehörigen entfernt werden. Andernfalls werden sie durch das Friedhofpersonal oder durch diese Beauftragte entsorgt.

³ Auf bestehenden Reihengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des Grabes. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt ab erster Bestattung.

Art. 27

Urnengräber

¹ In einem Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an.

² In Ausnahmefällen kann die Verwaltung eine Sonderbewilligung erteilen.

³ Urnenbestattungen in Reihengräbern bemessen sich in der Länge und Breite nach Bedarf, in einer Tiefe von 0.6 Meter.

Art. 28

Reihenfolge der Gräber ¹ In den Grabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge und durch die Zuweisung durch das Friedhofpersonal.

² Der Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall

Art. 29

Aufhebung ¹ Unter Berücksichtigung der Mindestruhedauer können einzelne Grabreihen oder ganze Grabfelder aufgehoben werden. Der Entscheid über den Zeitpunkt der Aufhebung obliegt dem Gemeinderat nach Rücksprache mit der Verwaltung und dem Friedhofpersonal.

² Auch nach Ablauf der Mindestruhedauer besteht kein Anspruch auf vorzeitige Aufhebung eines Grabes. Die Pflichten der Hinterbliebenen (Grabunterhalt) bleiben bis zur Aufhebung des Grabes bestehen.

³ Die Gräberaufhebung muss im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung ist das Friedhofpersonal berechtigt, auf den Gräbern befindlichen Grabmäler und Pflanzen, welche von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden sind, abzuräumen.

Art. 30

Familiengräber Die Familiengräber bleiben bestehen. Die Erstellung neuer Familiengräber ist nicht mehr möglich.

Gemeinschaftsgrab

Art. 31

Gemeinschaftsgrab ¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung der Asche (mit oder ohne Urne) von Kremierten. Ausgestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Verwaltung und das Friedhofpersonal

² Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.

³ Die einmal übergebene Asche (mit oder ohne Urne) kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

⁴ Die Namen der Verstorbenen der im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten werden mit Namensschilder auf einer speziellen Gedenktafel angebracht.

⁵ Nach der Beisetzung darf privater Grab-/Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrave deponiert werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, den Grab-/Blumenschmuck nach einer angemessenen Frist zu entfernen.

Sternenkindergrab (Gedenkstätte)

Art. 32

Definition
Sternenkinder

Der Begriff umfasst all jene Kinder, die noch während der Schwangerschaft, bei oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

Art. 33

Beisetzung

¹ Bei der Sternenkindergrabstätte kann die Asche von Fehlgeburten, Totgeburten sowie von Kinder bis zum Alter von maximal einem Monat in der Gedenkstätte bestattet werden.

² Dem Sternenkinder kann mit einem beschrifteten oder unbeschrifteten Stern bei der Gedenkstätte gedacht werden.

³ Erdbestattungen oder Urnenbestattungen sind in der Gedenkstätte nicht möglich. Dazu sind die Reihengräber oder Urnengräber für Kinder vorgesehen.

VI. Ort der Erinnerung

Art. 34

Definition und Zweck

¹ Der Ort dient zum Gedenken an alle Vermissten und zur Erinnerung an Verstorbenen, die nicht auf dem Friedhof Boltigen beigesetzt worden sind.

² Als Zeichen der Erinnerung sind ausschliesslich Kerzen vorgesehen. Diese stehen vor Ort zur Verfügung.

VII. Grabzeichen

Art. 35

Grundsatz

¹ Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu versehen.

² Die Grabmäler dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Bestattung gesetzt werden. Bei gefrorenem und nassem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
Das Setzen hat nach Weisung und im Beisein des Totengräbers zu erfolgen.

Abmessung und
Materialien

¹ Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:

	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Sarggräber für			
- Erwachsene	110 cm	60 cm	14 cm
- Kinder	60 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	55 cm	14 cm

² Die einzelnen Gräber sollen sich in die ganze Anlage einfügen. Gräber und Grabmäler sollten, in Anlehnung an die ländliche Umgebung möglichst schlicht gehalten werden und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

¹ Als Materialien sind zu empfehlen: Holz, Kalkstein, Sandstein, Granit, behandeltes Schmiedeeisen.
Für Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen gelten die Mindestmasse (Dicke) nicht.

² Die Verwaltung kann das Anbringen von unpassenden Grabmälern verweigern.

Art. 36

Mindesttiefe
Erdbestattungsgräber

Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt gemäss Art. 6 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen:

- a. bei Erwachsenen und Kinder über 12 Jahre: 1.5 Meter
- b. bei Kindern bis 12 Jahre: 1.0 Meter

Art. 37

prov. Kreuze

Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem prov. Holzkreuz zulasten der Angehörigen zu versehen, ausgenommen davon sind Gräber, auf welchen bereits ein Grabzeichen steht.

Art. 38

Setzen der
Grabzeichen

¹ Die Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber. Bei nassem oder gefrorenem Boden sowie geschlossener Schneedecke dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

² Das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind dem Friedhofpersonal mindestens einen Tag zum Voraus zu melden.
Die Anweisungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

Art. 39

Unterhalt durch die Angehörigen:

Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Grabzeichen instand gehalten werden und insbesondere schwere Grabsteine einen sicheren Stand aufweisen. Nötigenfalls erlässt das Friedhofpersonal oder die Gemeindeverwaltung die entsprechende Anordnungen. Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Instandhaltung oder die Beseitigung an, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen.

IIX. Anpflanzen und Unterhalt der Gräber

Art. 40

Einteilung und Planierung

¹ Einteilung und Planierung der Gräber werden ausschliesslich durch das Friedhofpersonal besorgt.

² Nach ca. 1 Jahr werden die Gräber umrandet (je nach Grabfeld Rahmen oder Platten). Einzig das Friedhofpersonal ist für die einheitliche Einfassung der Gräber sowie das Anbringen der Wegplatten zuständig. Grabeinfassungen durch Angehörige/Beauftragte sind nicht zulässig.

Art. 41

Anpflanzung

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden. Winterkränze und -Arrangements sind im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

³ Bepflanzungen und Grabschmuck, die das Gesamtbild der Gräber stören sind zu unterlassen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche eine Gesamthöhe von 60 cm übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt.

⁴ Pflanzen, Bäume und Sträucher und anderweitiger Grabschmuck, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch das Friedhofpersonal nach erfolgter Mahnung an die Angehörigen unter Kostenfolge zurückgeschnitten oder entfernt. Das Friedhofpersonal ist zudem berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von Gräbern zu entfernen.

⁵ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

⁶ Auf dem Friedhofareal ist der Verkauf von Blumen, Pflanzen, usw. für die Grabbepflanzung nur dem Friedhofpersonal gestattet.

IX. Allgemeine Friedhofordnung

Art. 42

Aufsicht Die Aufsicht über die Friedhofanlage und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals. Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind der Verwaltung anzubringen.

Art. 43

Öffnungszeiten Der Friedhof steht dem Publikum jederzeit offen.

Art. 44

Fahrzeuge, Hunde Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos, Rollschuhen und Rollerblades ist verboten.
Ausgenommen davon ist der Werkverkehr (inkl. Zubringerdienst zur Aufbahrungshalle, Anlieferungen durch Gärtner, Grabbildhauer).
Fahrräder sind in dem dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist verboten, davon ausgenommen sind Blindenhunde.

Art. 45

Vermeiden von Störungen ¹ Während der Trauerfeiern herrscht auf dem Friedhof Arbeitsruhe. Nicht an den Trauerfeiern beteiligte Personen haben sich angemessen zu verhalten. Störungen sind zu vermeiden.

² Auch an den Trauerfeiern beteiligte Personen haben sich angemessen, d.h. den üblichen Gepflogenheiten entsprechend zu verhalten. Jegliche Änderungen am traditionellen Bestattungsablauf (Zeremonie), insbesondere wenn diese für Aussenstehende als störend empfunden werden könnten, sind zu vermeiden.

Art. 46

Allgemeines Verhalten Verboten sind auf dem Friedhofgelände insbesondere:
Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, das Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Pflanzen und Gräber, ferner ist das Durchbrechen und Übersteigen der Einzäunungen verboten.

Art. 47

Gerätschaften Die dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen und weitere Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 48

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 49

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Verfügung des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen Beschwerde eingereicht werden.

Art. 50

Bussen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet.

Art. 51

Inkrafttreten /
Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement mit Anhang tritt per 01. Juli 2024 in Kraft. Das Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) vom 30. Mai 2006 wird ersatzlos aufgehoben.

² Übergangsregelungen vom alten zum neuen Reglement legt die Gemeindeverwaltung fest.

³ Für alle in diesem Reglement nicht geregelte Fragen ist die Verwaltung zuständig.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Boltigen vom 28. Mai 2024 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wampfler

R. Matti

Anhang I

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boltigen, gestützt auf Art. 12 des Friedhof- und Bestattungsreglements folgenden Gebührenrahmen:

1. Grabstätten

(Ausheben und eindecken eines Grabes, Anteil an Friedhofgestaltung)
Der Gebührenrahmen für Grabstätten wird festgesetzt auf Fr. 100.00 bis Fr. 3'000.00.

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat in der Verordnung kostendeckende Gebühren fest für:

- a. Reihengrab Erwachsene
- b. Reihengrab Erwachsene auswärtige
- c. Reihengrab Kinder (bis und mit 12 Jahren)
- d. Reihengrab Kinder (bis und mit 12 Jahren) auswärtige
- e. Urnengrab
- f. Urnenbestattung auf bestehendes Grab
- g. Urnengrab auswärtige
- h. Urnengrab auf bestehende Grab auswärtige
- i. Gemeinschaftsgrab
- j. Gemeinschaftsgrab auswärtige
- k. Sternenkinder
- l. Grabumrandung

Davon ausgenommen werden können Gebühren für Grabstätten für Reihengräber Kinder (bis und mit 12 Jahren) und Sternenkinder.

2. Gebühren Aufbahrungshalle

Der Gebührenrahmen für die Benützung der Aufbahrungshalle wird festgesetzt auf Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 pro Nacht.

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung fest.

3. Gebühren für Exhumierung oder besondere Dienstleistungen

- | | |
|-------------------------------|--|
| a. Exhumierung | nach Aufwand
im Minimum jedoch Fr. 600.00 |
| b. Besondere Dienstleistungen | nach Aufwand |